



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 6. März 2026

10. Stück

61.	Öffentliche Ausschreibung „Aufsuchende*r Familienbegleiter*in“ .....	67
62.	Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studieren der gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung.....	69
63.	Druckfehlerberichtigung der "Aktionsrichtlinie - Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen" im Landesamtsblatt 9. Stück vom 27. Feber 2026 .....	73
64.	Aktionsrichtlinie „Forschung, Technologieentwicklung, Innovation“ .....	74
65.	Stellenausschreibung „Installateur*in (all gender) mit (Nacht-)Bereitschaftsdienst“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart .....	78
66.	Sonderförderung Heizungstausch 2026; Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen .....	79
67.	Richtlinie 2026 zur Förderung von nachhaltigen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz .....	86
68.	Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb .....	92
69.	Richtlinie 2026 zur Förderung von Stromspeichersystemen.....	96
70.	Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2626; Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen.....	99
71.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH und WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH (m/w/d)“.....	107

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2026-002.280-4/1

OE: A1-HPM-RPR

### 61. Öffentliche Ausschreibung „Aufsuchende\*r Familienbegleiter\*in“

#### Aufsuchende\*r Familienbegleiter\*in

Burgenland - Voll- oder Teilzeit

Das Land Burgenland nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Das Referat Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Burgenländischen Landesregierung stellt in enger Zusammenarbeit mit der Politik, den Bezirksverwaltungsbehörden und den freien Trägern sicher, dass bedarfsgerechte Unterstützungs- und Betreuungsangebote für Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

Als ambulante Unterstützungsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und deren Familien im Auftrag der Sozialarbeit stellt die Aufsuchende Familienbegleitung die Unterstützung der Familien in unterschiedlichsten Lebenssituationen sowie die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrem familiären bzw. sozialen Umfeld sicher.

Für die Teams der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes werden motivierte aufsuchende Familienbegleiter\*innen gesucht - sowohl für befristete als auch unbefristete Anstellungen im Umfang von 25 bis 40 Wochenstunden. In dieser verantwortungsvollen Funktion begleiten und unterstützen Sie Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen sowie die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrem familiären bzw. sozialen Umfeld.

#### **Ihre Aufgaben: Das erwartet Sie**

- Als aufsuchende\*r Familienbegleiter\*in übernehmen Sie eigenständig die langfristige Begleitung von Familien bei erzieherischen, psychischen und sozialen sowie finanziellen Problemlagen.
- Zu Ihren Aufgaben gehört die eigenverantwortliche Förderung und Betreuung von Familien, familiären Teilsystemen sowie Einzelpersonen in ihrem jeweiligen Lebensumfeld.
- Gemeinsam mit den betroffenen Familien und den zuständigen Sozialarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten Sie individuelle Ziele und unterstützen bei der Stabilisierung und Gestaltung des Alltags.
- Darüber hinaus übernehmen Sie die Vor- und Nachbereitung außerfamiliärer Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen.

#### **Ihre Kompetenzen: Das bringen Sie mit**

- **Hintergrund:** Sie verfügen über
  - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie bzw. Fachhochschule für Soziale Arbeit (mind. Bachelor-Niveau) oder
  - ein abgeschlossenes Kolleg/eine abgeschlossene Ausbildung für Sozialpädagogik oder Heil- und Sonderpädagogik bzw. die Ausbildung zum\*zur Diplomsozialbetreuer\*in mit Spezialisierung im Bereich der Familienarbeit.
- **Persönliche Eigenschaften und Arbeitsweise:** Sie gehen einfühlsam auf Familien in schwierigen Lebenslagen ein und kommunizieren klar und respektvoll. Durch Ihre Fähigkeiten in Gesprächsführung und Konfliktlösung gestalten Sie wertschätzende Gespräche und tragen zu tragfähigen Lösungen bei. Auch in belastenden Situationen handeln Sie flexibel, standfest und professionell.
- **Mobilität:** Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und bringen Reisebereitschaft mit.
- **Ihre Vorteile:** Das bieten wir Ihnen
- **Work-Life-Balance:** Wir unterstützen flexible Arbeitszeitmodelle, damit Sie berufliche und private Pläne gut vereinen können.
- **Gehalt & Urlaub:** Mit unserem Gehaltssystem bieten wir eine transparente und verlässliche Bezahlung. Sie haben 25 Urlaubstage pro Jahr, die ab Ihrem 43. Geburtstag auf 30 Tage steigen.
- **Parkplätze & öffentliche Anbindung:** An allen Standorten gibt es Parkplätze, alle nach dem Prinzip „First come, first serve“. Unsere Standorte sind zudem gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.
- **Aus- & Weiterbildung:** Durch unsere vielfältigen Weiterbildungsangebote können Sie sich beruflich und persönlich weiterentwickeln. Wir schauen auf Ihre Lernkurve, ganz nach persönlichen Karrierezielen.
- **Gesundheitsmanagement:** Sie profitieren von unserem umfassenden betrieblichen Gesundheitsmanagement.

#### **Gehalt**

Bei dieser Stelle verdienen Sie monatlich zwischen EUR 4.263 und EUR 4.857,90 brutto bei Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden). Das entspricht dem Gehaltsband B1/12 (Anlage 2) des Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020. Ihr tatsächliches Gehalt hängt von anrechenbaren Vordienstzeiten ab.

## **Ihre Bewerbung**

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 30. März 2026 unter Beilage eines aktuellen Lebenslaufes sowie Ihres Abschlusszeugnisses online. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüfen wir alle Unterlagen und melden uns so rasch wie möglich. Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

## **Weitere Informationen**

Als Bewerber\*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Bedienstetenverhältnis.

## **Ihre Ansprechperson**

Jasmin Péterfi  
Abteilung 1 - Personal  
Telefon: 057-600 2324

## **Die Burgenländische Landesverwaltung: kompetent, effizient, bürgernah**

Gemeinsam mit unseren rund 2.700 Mitarbeiter\*innen an ca. 60 Standorten im Burgenland gestalten wir täglich die Zukunft des Burgenlandes als sicheren Wirtschaftsstandort mit höchster Lebensqualität. Für unsere moderne Landesverwaltung suchen wir engagierte Menschen, die offen für Digitalisierung, E-Government und KI sind und mit ihren Ideen aktiv zur digitalen Transformation beitragen wollen. Werden Sie Teil unseres Teams und helfen Sie uns, das Burgenland weiterhin erfolgreich und lebenswert zu gestalten.

Für die Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein**

Zahl: 2024-018.479-3/6  
OE: A9-HSK-RIF

## **62. Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studieren der gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung**

### **Inhalt**

- § 1 Ziele und Fördergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderart
- § 4 Fördergrundsätze
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Nachweise
- § 8 Verfahren
- § 9 Förderhöhe und Auszahlung
- § 10 Rückforderung von Förderungen

§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## § 1

### Ziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

(2) Mit dieser Förderung sollen Klimaschutzziele verwirklicht sowie burgenländische Studierende finanziell unterstützt werden. Die Vorteile der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden hierdurch nähergebracht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) **Ordentlich Studierende:** Personen, die zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Hochschule zugelassen sind;

(2) **Hochschulen:** öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten;

(3) **Fahrkarten:** Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich oder ein Klimaticket.

## § 3

### Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung und wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

## § 4

### Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

## § 5

### Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber\*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern sie

1. ihren Hauptwohnsitz bei Antragstellung seit mindestens sieben Monaten im Burgenland hat,
2. ordentlich Studierende an einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2 ist,

3. eine Fahrkarte gem. § 2 Abs. 3 erworben hat und
4. in jenem Semester, in welchem die Förderung beantragt wird, das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **§ 6 Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von ordentlich Studierenden ein Mal pro Semester gestellt werden.

(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) eingebracht werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann für das Sommersemester jeweils von 1. März bis 15. Juli und für das Wintersemester von 1. Oktober bis 15. Februar des Kalenderjahres gestellt werden.

(6) Fällt der 15. Februar bzw. 15. Juli auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

(7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Monatskarten ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, für alle Monatskarten gesammelt einzubringen.

(8) Für im Juli oder August gültige Monatskarten kann keine Förderung gewährt werden.

(9) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Fahrkarten, welche im Wege der Ratenzahlung beglichen werden, ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, gesammelt einzubringen.

(10) Wird der Gesamtbetrag einer Jahreskarte oder eines Klimatickets sofort beglichen, kann diese Fahrkarte und die dazugehörige Rechnung als Grundlage zweier Anträge in aufeinanderfolgenden Semestern dienen.

## **§ 7 Nachweise**

Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Studienbestätigung einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2, für jenes Semester, für welches die Förderung beantragt wird,
2. Kopie der Fahrkarte und
3. Kopie des Zahlungsbeleges der Fahrkarte.

## **§ 8 Verfahren**

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden zunächst von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem\*der Förderwerber\*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Anträge können von dem\*der Förderwerber\*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.

(5) Wird eine Förderung gewährt, ist dem\*der Förderwerber\*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.

(6) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(7) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Förderhöhe und Auszahlung**

(1) Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrkarten gem. § 2 Abs. 3, höchstens jedoch 76 Euro.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, durch Überweisung auf das vom\*von der Förderwerber\*in am Antragsformular angegebene Konto.

## **§ 10**

### **Rückforderung von Förderungen**

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise bzw. aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.

(2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

## **§ 11**

### **Datenermittlung und -verarbeitung**

(1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

(2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgl. FöG), LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs

sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgl. FöG, LGBl. Nr. 9/2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Gemäß § 23 Abs. 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Richtlinie tritt mit 1. März 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland für die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender, veröffentlicht im Landesamtsblatt 29. Stück vom 21. Juli 2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

**Mag.<sup>a</sup> Winkler**

Zahl: 2024-021.119-1/26

OE: A9-HEU-REW

### **63. Druckfehlerberichtigung der "Aktionsrichtlinie - Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen" im Landesamtsblatt 9. Stück vom 27. Feber 2026**

*Die Überschrift Nr. 58 im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 27. Feber 2026 lautet:*

**„58. Einstellung der Aktionsrichtlinie<sup>1</sup>  
„Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen“  
mit 31. März 2026“**

Für die Landesregierung:

**MMag.<sup>a</sup> Grosz-Jusinger**

## **64. Aktionsrichtlinie „Forschung, Technologieentwicklung, Innovation“**

### **1. Allgemeines**

Das ländlich geprägte Burgenland hat, geografisch und geschichtlich bedingt, wenig forschungsintensive Wirtschaftszweige und Industriebetriebe. Viele Jahre fehlten auch forschungsnahen, tertiären Bildungsinstitutionen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Insbesondere seit dem österreichischen EU-Beitritt hat das Burgenland einen beachtlichen Aufholprozess in Bezug auf Infrastruktur, Wirtschaft und Bildung hinter sich gebracht. Diese Dynamik soll in den nächsten Jahren durch Förderungen in den Schlüsselbereichen Forschung, Technologie und Innovation (FTI) fortgesetzt werden und insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

Die Richtlinie zielt auf den Aufbau und die Entwicklung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern der burgenländischen Forschungseinrichtungen ab.

Netzwerkaufbau, die Abwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten, die Entwicklung von Kooperationen und Synergien zwischen den Fachhochschulen bzw. diesbezüglichen burgenländischen Forschungseinrichtungen sollen zum Kompetenzaufbau und zur Stärkung des Standortes Burgenland beitragen.

Es soll zu einer Stärkung der F&E Infrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechend kritischen Größen kommen. Der Auf- und Ausbau der F&E Infrastruktur soll zu einer Verbesserung der sichtbaren F&E Leistungen führen und der Erhöhung der Exzellenz in der Forschung dienen.

### **3. Angaben der Rechtsgrundlagen**

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABL C 414/1 vom 28. Oktober 2022

Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### **4. Förderungswerber/Förderungswerberin**

4.1. Förderungswerber können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die den Firmensitz oder eine Betriebsstätte im Burgenland haben.

Der Förderungswerber muss eine transparente, konsistente und nachvollziehbare Trennungsrechnung führen.

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung wird ausschließlich als beihilfefreie Förderung gewährt. Auf Basis gegenständlicher Richtlinie kann sowohl die wirtschaftliche als auch die nicht wirtschaftliche Tätigkeit einer Forschungseinrichtung gefördert werden.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so fällt die öffentliche Förderung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Förderung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Im Falle, dass der Fördergegenstand die wirtschaftliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung beinhaltet, muss die Trennungsrechnung ergeben, dass der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit insgesamt weniger als 20 % der Gesamttätigkeit beträgt. Nur in diesem Fall kann die Förderung als beihilfefrei gewährt werden.

#### 4.2. Ausschlusskriterien

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

### 5. Gegenstand der Förderung

#### 5.1. F&E Projekte

Gefördert werden mittel- bis längerfristige ausgerichtete Forschungs- und Transferprojekte im Hinblick auf eine strategisch orientierte Kompetenzentwicklung in Forschungsorganisationen. Die F&E-Projekte müssen den Kompetenzaufbau am jeweiligen Standort unterstützen und eine längerfristige Verwertungsperspektive aufweisen. Die Projekte können von Forschungseinrichtungen und Hochschulen eigenständig oder in Kooperation zwischen Institutionen bzw. mit Unternehmen umgesetzt werden.

#### 5.2. F&E Infrastruktur

Gefördert werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung.

### 6. Förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Antragstellung angefallen sind.

Förderbare Kosten für F&E Projekte:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben eingesetzt werden);  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen bei EFRE geförderten Projekten Standardeinheitskosten zur Anwendung. Die Höhe der anerkehbaren Standardeinheitskosten richtet sich nach der Tätigkeit und daraus resultierenden Einstufung des geförderten Personals (technisches Fachpersonal, Forscher);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für

- das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
  - d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
  - e) Sonstige Betriebskosten (vorhabensbezogene Materialkosten, Bedarfsmittel und dergleichen);
  - f) Gemeinkosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kommen Pauschalsätze gemäß NFFR für Gemeinkosten zur Anwendung. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (unter anderem für zB Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV und dergleichen) abgedeckt; diese Kosten werden in Form eines pauschalen Aufschlags von 25 % der direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten erhalten, nicht berücksichtigt werden, berechnet (Anwendung des Pauschalsatzes des Art. 35 der VO (EU) 2021/695 - Horizon Europe);
  - g) Reisekosten  
Zur vereinfachten Abrechnung kann eine Reisekostenpauschale in Form eines pauschalen Aufschlages von 2 % der direkten förderfähigen Personalkosten zur Anwendung gelangen. Alternativ können Reisekosten auch direkt abgerechnet werden.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungs-kategorie zugeordnet (Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung).

Förderbare Kosten für F&E Infrastrukturprojekte:

Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Darunter fallen unter anderem Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 100 % betragen.

Die förderbaren Kosten müssen mindestens 200.000 Euro betragen.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH angefallen sind.

Darüber hinaus sind von einer Förderung unter anderem ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;

- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert beantragt und bewilligt wurden;
- f) Im Falle von Infrastrukturinvestitionen: Kosten, die nicht aktiviert werden und gebrauchte Investitionsgüter.

## 9. Kumulierung

Eine Kumulierung der Förderung für dieselben förderbaren Kosten mit anderen Förderungen ist ausnahmslos nicht möglich.

## 10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt unter anderem im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 - 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.

### 10.2. Selektionskriterien

Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden.

10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

### 10.5. Förderstelle

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind die Förderanträge elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular vor Projektbeginn bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

### 10.6. Förderabwicklung

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten erfolgt die gesamte Förderabwicklung über das e-cohesion Portal ATES.

### 10.7. Gerichtsstand

**Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.**

## 11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsagentur eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete

schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

## **12. Geltungsdauer**

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2026 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

## **65. Stellenausschreibung „Installateur\*in (all gender) mit (Nacht-)Bereitschaftsdienst“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart**

Mit 2.500 engagierten Mitarbeiter\*innen bilden wir das Fundament des größten Arbeitgebers im Gesundheitswesen im Burgenland. Flexibilität, Herzlichkeit und Engagement prägen unsere vier Kliniken und die Direktion. Wir suchen Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen.

Die Kaufmännische Direktion Oberwart koordiniert alle nicht-medizinischen und nicht-pflegerischen Bereiche und ist damit für das Funktionieren der Klinik zuständig. Wir sind die administrative Schnittstelle zu internen und externen Ansprechpartnern. Unser Team besteht aus Fachexperten in den Bereichen Personal, Rechnungswesen, Logistik, Patientenmanagement, Technik und Servicedienste. Wir verwalten nicht - wir versorgen und lenken!

Für unseren Standort in Oberwart suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine\*n Installateur\*in mit Zusatzkenntnissen in der Steuer- und Regeltechnik. In dieser verantwortungsvollen Position sind Sie unter anderem für die Sicherstellung des Betriebs technischer Systeme und Anlagen in unserer Klinik zuständig. Dazu gehören die Wartung, Instandhaltung, Reparatur sowie die Durchführung wiederkehrender Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben, Normen und Herstellerangaben. Sie betreuen dabei Geräte und Anlagen und sorgen dafür, dass der reibungslose und sichere Betrieb innerhalb der Klinik jederzeit gewährleistet ist.

### **Titel:**

Installateur\*in (all gender) mit (Nacht-)Bereitschaftsdienst

### **Standort:**

Oberwart

### **Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit

### **Eintrittsdatum:**

nach Vereinbarung

### **Bewerbungsfrist:**

16. März 2026

### **Karenzvertretung:**

Nein

### **Ihr Wirkungsbereich:**

- Durchführung von Montage-, Wartungs-, Reparatur- und Störungsbehebungsarbeiten an gebäude-technischen Anlagen (Heizung, Sanitär, Klima, Lüftung, Kälte, Gas, Dampf, Prozesswasser) sowie ausgewählter Betriebsausstattung
- Montage, Inbetriebnahme, Parametrierung sowie Optimierung von Steuer- und Regelkomponenten inkl. Regelkreisen
- Fehleranalyse und Störungsbehebung an Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungssystemen der Gebäudetechnik
- Bedienung, Überwachung und einfache Anpassungen der Gebäudeleittechnik
- Einhaltung aller relevanten Normen und Herstellervorgaben
- Störungsbehebung an allen gebäudetechnischen und logistischen Anlagen zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Rahmen der technischen Bereitschaft
- Dokumentation von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Pflege der Anlagen- und Gerätedaten im SAP PM
- Koordination und Kontrolle von Fremdfirmen sowie Mitwirkung bei Ersatzteil- und Materialbeschaffung
- Mitarbeit bei Instandhaltungs-, Optimierungs- und Energieeffizienzprojekten sowie Unterstützung bei Risikoanalysen

### **Ihr Fachgebiet:**

- abgeschlossene Ausbildung in der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungsinstallationstechnik (Geselle, Werkmeister, Fachschule), idealerweise mit Spezialmodul Steuer- und Regeltechnik
- fachlich einschlägige Erfahrung von mind. 3 Jahren, idealerweise im Gesundheitswesen oder als Servicetechniker\*in
- Anwenderkenntnisse in SAP in den Modulen PS, PM von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zum technischen Rufbereitschaftsdienst sowie zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- laufende Weiterbildungspflicht zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben/Berufsbild
- Teamfähigkeit sowie ein freundliches, höfliches und engagiertes Auftreten
- abgeschlossener Wehr- oder Wehersatzdienst bei männlichen Bewerbern aus Österreich

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 47.490 (B1/6 - Stand 2025). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

## **66. Sonderförderung Heizungstausch 2026; Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen**

### **1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Förderaktion soll der Umstieg des bestehenden fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

Gleichzeitig ist auf eine thermische Sanierung der Gebäudehülle zu achten (vgl. Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Sanierung durch die Burgenländische Wohnbauförderung), um den Energiebedarf zu reduzieren und das alternative Heizsystem bereits auf den geringeren Energiebedarf auslegen zu können.

## **2. Förderungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein fossiles Heizungssystem entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.

(2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

(3) Infrarotheizelemente sind im Hinblick auf die Förderung nach dieser Richtlinie einem hocheffizienten alternativen Heizsystem gleichgestellt, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

## **3. Förderungsvergabe**

(1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits gleichgestellt sind, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.

(5) Wird vom Bund im Rahmen der der Sonderförderaktion „Kesseltausch 2026“ für Private eine Förderung gewährt und diese vom Förderwerber durch eine entsprechende Förderabrechnung nachgewiesen, so kann ohne weitere technische Prüfung die Basisförderung deren Höhe gemäß Pkt. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie berechnet wird zugesichert werden.

(6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2026 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 9.000.000** zur Verfügung, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt.

(7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

#### 4. Höhe der Förderung

(1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden, fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes, alternatives Heizsystem beträgt 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten wobei die maximale Förderhöhe wie folgt begrenzt ist:

- Bei Austausch eines fossilen Heizsystems (Öl, Gas, Kohle-/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) wird ein Basisförderbetrag von maximal € 2.000 gewährt.
- Ein Sozialzuschlag in Höhe von maximal € 500 wird über Antrag bei Erfüllung der unten unter Pkt. 4.2. genannten Kriterien zum Basisförderbetrag hinzugerechnet.
- Für die Errichtung einer Warmwasserwärmepumpe in Zusammenhang mit einer Hauszentralheizung über Biomasse im Zuge des Heizungstausches wird ein Bonus in der Höhe von maximal € 300 gewährt.
- Sind die Einkommensgrenzen zur Teilnahme an der Sonderförderaktion „Sauber heizen für Alle“ eingehalten wird ein Förderbetrag von maximal € 3.500 gewährt, wobei keine weiteren Zuschläge und Boni mehr gewährt werden können.

(2) Ein Sozialzuschlag wird über Antrag dann gewährt, wenn das Netto-Jahreshaushaltseinkommen aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen nach Pkt. 5 € 43.000 nicht überschritten wird. Die Überprüfung erfolgt nach Antragsstellung durch die Förderstelle. Die Höhe des Zuschlages beträgt € 500.

(3) Förderbare Kosten sind die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems sowie die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

(4) Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

#### 5. Ermittlung des Einkommens

(1) Zur Ermittlung des Anspruchs auf einen Sozialbonus ist folgendes Netto-Einkommen heranzuziehen:

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher\*innen: Einkommen gemäß 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2025, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Bei Bezieher\*innen sonstiger Einkommen: das gemäß 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2025, zu ermittelnde Einkommen laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt\*innen: 42 % des Einheitswertes.
- d) Als Einkommen gilt außerdem: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Ausgleichzulagen, Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, von Bezieher\*innen bis zum Geburtsjahrgang 2006.
- e) Nicht einzubeziehen sind die Familienbeihilfe, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Waisenpensionen, von Bezieher\*innen ab dem Geburtsjahrgang 2008, Einkünfte von Personen, ab dem Geburtsjahrgang 2008, Kriegsofferentschädigung, Heimopferentschädigung, Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung einer Person (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.), Wohnbeihilfen, Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden sowie Studienbeihilfen.

(2) Das Netto-Jahreshaushaltseinkommen umfasst das anrechenbare Netto-Einkommen aller in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen eines Jahres, wobei zur Beurteilung jenes Jahr herangezogen wird,

welches im Transparenzportal ab 2022 als letztes vor der Antragstellung aufscheint und mittels Abfrage gemäß 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023 von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann. Das zur Abwicklung dieser Förderung berufene Hauptreferat Wohnbauförderung (Abt. 9 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung) darf dazu gemäß § 11 Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz - Bgld. FTG Einkommensdaten aller im förderwerbenden Haushalt lebenden Personen aus der Transparenzdatenbank abfragen und zum Zweck der Förderabwicklung gemäß § 12 Bgld. FTG verarbeiten.

(3) Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Einkommensdaten des zuletzt im Transparenzportal aufscheinenden Jahres, Einkommensnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung des Einkommens heranziehen und diese auf ein Netto-Jahreseinkommen hochrechnen oder das Durchschnittsjahreseinkommen der letzten 3 Jahre als wesentliches Einkommen heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, erheblich von den im Transparenzportal aufscheinenden Einkommensdaten abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der\*dem Förderwerber\*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Einkommensunterlagen aller im Haushalt lebender Personen als Nachweis des Einkommens gegebenenfalls beizulegen:

- a) Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
- b) Nachweis über den Bezug von Krankengeld;
- c) Nachweis über von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in Euro mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von der\*dem Förderwerber\*in selbst zu tragen.

(5) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß 7 Abs. 2 nicht erfolgreich oder technisch nicht möglich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide, von der\*dem Förderwerber\*in nachfordern.

## **6. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

(2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

(3) Die Förderaktion für den Heizungstausch beginnt mit 1. Jänner 2026 und endet mit 31. Dezember 2026 umzusetzen, wobei Förderanträge längstens bis zu 12 Monate nach Rechnungsdatum der Heizanlage, spätestens aber bis 31. Jänner 2027 eingebracht werden können.

(4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.

(5) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern-/Nah-Wärmenetz nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern-/Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.

(6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.

(7) Eine neuerliche Förderung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems ist 15 Jahre nach Förderzusage möglich. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.

(8) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig. Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich. Eine Überschreitung einer Förderquote von 100 % in der Kombination von abgestimmten Bundes- und Landesförderung (Sonderförderaktionen) zum Tausch eines fossilen Heizsystems ist nicht zulässig.

(9) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## **7. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem**

(1) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Biomassen-Zentralheizungsgerät, eine Wärmepumpe oder Infrarotheizelemente gefördert werden. In diesem Fall sind die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie zu beachten. In jedem Fall ist die Altanlage außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **A. Heizungswärmepumpen**

(1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien<sup>1</sup> Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils geltenden Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

(2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C;

(3) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht.

Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

(4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.

(5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

### **B. Hauszentralheizung über Biomasse**

(1) Es werden Biomasse-Heizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90 % bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebaute elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

(2) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %, Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

(3) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

<sup>1</sup> EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: [www.waermepumpe-austria.at/qualitaetsicherung](http://www.waermepumpe-austria.at/qualitaetsicherung) oder [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

(4) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

(5) Bei Errichtung einer Warmwasserwärmepumpe in Zusammenhang mit einer Hauszentralheizung über Biomasse im Zuge des Heizungstausches ist ein Bonus i.d.H. von € 300 möglich. Der Nachweis ist mittels Vorlage der bezahlten Rechnungen zu erbringen.

### **C. Nah- und Fernwärmeanschlüsse**

(1) Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80 % aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist auf dem Abnahmeprotokoll der Förderstelle durch das Nah- oder Fernwärmeheizwerk zu erbringen. Als Nah- oder Fernwärmewerk gelten ausschließlich gewerbliche Betriebe mit mindestens 4 externen Abnehmern.

(2) Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

### **D. Infrarotheizelemente**

(1) Für die Förderbarkeit von Infrarotheizelementen muss jedenfalls ein Energieausweis und eine Heizlastberechnung eines EN 12.831 vorliegen, auf deren Basis die Dimensionierung der Heizung erfolgt.

(2) Eine Förderbarkeit besteht für Infrarotheizelemente nur insoweit als am zu beheizenden Objekt eine Photovoltaikanlage mit zu mindestens 3 kWp betrieben wird.

(3) Die installierten Infrarotheizungselemente müssen zu mindestens 85 % der errechneten Gebäudeheizlast abdecken.

(4) Nur förderbar, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

## **8. Erforderliche Unterlagen**

(1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular

(2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.

(3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie

(4) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der eventuellen Kosten der Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage

(5) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen

## **9. Antragstellung**

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach Rechnungslegung der Heizanlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5.3) einzubringen.

(2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(3) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

**Antragsunterlageneinbringung per E-Mail an:**

post.a9-energie@bgld.gv.at

**Antragstellung in Papierform an:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

**11. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

**12. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft und mit 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft. Anträge die bis zum 31. Jänner 2027 einlangen könnten trotz Außerkrafttreten nach diesen Förderrichtlinien enderledigt werden.

Die Vorsitzende:  
**Haider-Wallner**

## **67. Richtlinie 2026 zur Förderung von nachhaltigen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz**

### **1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Wohnbereich zu setzen. Gleichzeitig ist auf eine thermische Sanierung der Gebäudehülle zu achten (vgl. Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Sanierung durch die Burgenländische Wohnbauförderung), um den Energiebedarf zu reduzieren und das alternative Heizsystem bereits auf den geringeren Energiebedarf auslegen zu können.

### **2. Förderungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein bestehendes, erneuerbares aber veraltetes und ineffizientes Heizsystem durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystem ersetzt wird (sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist), sowie für die Errichtung von thermischen Solaranlagen und Regen- und Brunnenwassernutzungsanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern und Reihenhäusern im Eigentum.

(2) Die Anlagen müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

(3) Gefördert wird ausschließlich der Tausch eines mindestens 15 Jahre alten Heizsystems (Wärmepumpe, Holzheizung) sowie die Errichtung thermischer Solaranlagen.

### **3. Förderungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Tausch von bestehenden erneuerbaren Heizsystemen sowie die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

### **4. Förderungsvergabe**

(1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.

(5) Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.

(6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2026 steht ein Gesamtfördervolumen von € 1.000.000 zur Verfügung, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt.

(7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

## 5. Erforderliche Unterlagen

(1) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular

(2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.

(3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie der jeweiligen Anlage(n) - ausgestellt auf den Förderwerber

(4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen

(5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

**(6) Sämtliche Unterlagen des Förderantrags sind entweder gescannt digital (in PDF - Format) oder in Kopie vorzulegen. Die übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.**

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie zB Antragsformular, Richtlinien) sind unter <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternativenergieanlagen-foerderung/> erhältlich.

## 6. Antragstellung

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich **bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung** der Anlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5) einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe bzw. Fertigstellungsanzeige des Wohnobjektes oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

**Antragstellung Per E-Mail an:**  
post.a9-energie@bgld.gv.at

**Antragstellung in Papierform an:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

(2) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

(3) Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

**7. Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

<b>MASSNAHME</b>	<b>Grundbetrag bis zu [€]</b>
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	500
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	1.200
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	1.000
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	800
Hauszentralheizung über Biomasse	1.200
Fernwärmeanschlüsse	800
Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	1.000

**8. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldier-ten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

(2) Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

(3) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.

(4) Wassergeführte Biomasse-Feuerungsanlagen (in Verbindung mit einem Pufferspeicher von mind. 500 Liter), die im Wohnraum aufgestellt sind gelten als Hauszentralheizung.

(5) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern-/Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern-/Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.

(6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.

(7) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 15 Jahre nach der letzten Förderungszusicherung möglich.

(8) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

(9) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## **9. Technische Fördervoraussetzungen**

### **1. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung**

(1) Die Mindestkollektorfläche muss 6 m<sup>2</sup> betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.

(2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, zB ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

(3) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 500

### **2. Heizungswärmepumpen**

(1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien<sup>1</sup> Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der letztgültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

(2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C

(3) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

(4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.

(5) Kein Vorliegen einer Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

### **3. Erdreich- oder Wasserwärmepumpen**

(1) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.200

---

<sup>1</sup> EHPA Gütesiegel: Informationen unter: [www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung](http://www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung) oder [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

(2) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

#### **4. Luftwärmepumpen**

(1) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.000

(2) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Ab dem Förderjahr 2027 werden die neuen Grenzen der F-Gase-Verordnung (EU Nr. 2024/573) zur Anwendung gebracht.

Die Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie unter folgenden Link:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

#### **5. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung**

(1) Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

(2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, zB ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

(3) Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden, ansonsten kann die Anlage nur als thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gefördert werden.

(4) Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

(5) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 800

#### **6. Hauszentralheizung über Biomasse**

(1) Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85 % bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

(2) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %, Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

(3) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 1.200

#### **7. Nah- oder Fernwärmeanschlüsse**

(1) Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80 % aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Nah- oder Fernwärmewerk im Abnahmeprotokoll zu erbringen. Als Nah- oder Fernwärmewerk gelten ausschließlich gewerbliche Betriebe mit mindestens 4 externen Abnehmern.

(2) Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

(3) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten bis zu € 800

## **8. Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen**

Regenwassernutzung:

(1) Das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen.

(2) Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.

(3) Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.

(4) Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen.

Brunnenwassernutzung:

(5) Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen.

(6) Die Brunnenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein.

(7) Förderhöhe:

Basisförderung: 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten <sup>44</sup> bis zu € 1.000

## **9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

---

<sup>44</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Zisterne, Pumpen und dazugehörige Komponenten (wie zB Regelung, Druckausgleichsgefäße). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 400 zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

## 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Richtlinie 2026 tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft und wird mit 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft gesetzt.

Die Vorsitzende:  
**Haider-Wallner**

## 68. Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb

### 1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie im Bereich Mobilität zu setzen.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von neuen elektrisch betriebenen PKW (Klasse M1), der Umbau von PKW (Klasse M1) auf nachweislich vollständig elektrischen Betrieb, neuen elektrisch betriebenen E-Leichtfahrzeugen (Klasse L6e und Klasse L7e), neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen (E-Mopeds der Klasse L1e und E-Motorräder der Klasse L3e) einschließlich zweispurigen und dreirädrigen Elektromobile für Pensionisten und gehbehinderte Personen sowie neuen Elektro-Transporträdern. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor leisten und auch auf Alternativantriebe aufmerksam machen.

### 2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für

(1) behördlich zugelassene neue bzw. neuwertige elektrisch betriebene PKW (Klasse M1), behördlich zugelassene neue bzw. neuwertige elektrisch betriebene E-Leichtfahrzeuge (Klasse L6e, Klasse L7e), behördlich zugelassene neue bzw. neuwertige elektrisch betriebene einspurige Kraftfahrzeuge (wie E-Mopeds der Klasse L1e und E-Motorräder der Klasse L3e),

(2) neue zweispurige Elektromobile für Pensionisten und gehbehinderte Personen mit Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h und max. 600 W (§1 Abs. 2a lit.a und lit.b KFG), ausgenommen fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und ähnliche Bewegungsmittel mit Bauartgeschwindigkeit von max. 5 km/h und Fahrreifendurchmesser von max. 12 Zoll,

(3) neue Elektro-Transporträder (max. 600 W, Höchstgeschwindigkeit max. 25 km/h, Zuladegewicht exkl. Fahrer mindestens 60 kg). Liste der förderfähigen Elektro-Transporträder:

#### [Elektro-Transporträder](#)

(4) Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene PKW oder E-Motorräder (Wallbox oder intelligentes Ladekabel).

Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Burgenland gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Ankauf von Elektrofahrzeugen gemäß Aufstellung Punkt 6

### 4. Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein gemäß Pkt.2 genanntes Fahrzeug auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber im Burgenland behördlich zugelassen ist (ausgenommen zweispurige Elektromobile für Pensionisten und gehbehinderte Personen).

Ein Fahrzeug gilt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung sowie einer Laufleistung von maximal 20.000 km als neuwertig. Es werden nur Fahrzeugankäufe von gewerblichen Anbietern gefördert. Lasten- bzw. Nutzfahrzeuge werden nicht gefördert.

(2) Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

(3) Elektro-PKW (Klasse M1) können nur gefördert werden, wenn der Anschaffungspreis des Fahrzeugs unter € 50.000 liegt.

(4) Handelt es sich bei dem zu fördernden Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, so müssen eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

(5) Pro Antragsteller kann nur ein gemäß Pkt. 2 genanntes Fahrzeug gefördert werden. Eine erneute Förderung ist bei PKW (Klasse M1), E-Leichtfahrzeuge (Klasse L6e und L7e), E-Mopeds der Klasse L1e und E-Motorräder der Klasse L3e oder Wallboxen erst 10 Jahre, bei allen übrigen nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugen erst 6 Jahre, nach der letzten Förderungszusicherung möglich.

(6) Gefördert wird die Ladeinfrastruktur (Wallbox oder Standsäule) inkl. Installationsarbeiten durch dazu befugte Unternehmen, sowie intelligente Ladekabel. Eine Liste der förderungsfähigen Ladegeräte finden sie hier:

[foerderungsfaeilige\\_kabel\\_wallbox\\_private2024.pdf \(umweltfoerderung.at\)](#)

(7) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

### 5. Förderungsvergabe

(1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird. Eine Förderung für gewerblich genutzte Fahrzeuge von Einzelunternehmen ist nicht vorgesehen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

(5) Das Förderausmaß ist für Fahrzeuge mit Elektroantrieb für 2026 mit € 1.750.000 begrenzt, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31. Dezember 2026.

(6) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.

## 6. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe ist in nachstehender Tabelle aufgelistet. Gefördert werden:

Art des förderbaren Fahrzeuges	%	bis €
Elektromobile für Pensionisten und gehbehinderte Personen, Neuanschaffung	30 %	400
E-Mopeds der Klasse L1e und E-Motorräder der Klasse L3e, Neuanschaffung	30 %	500
E-Leichtfahrzeuge der Klasse L6e Neuanschaffung, max. 6 kW Höchstgeschw. 45 km/h	30 %	500
E-Leichtfahrzeuge der Klasse L7e Neuanschaffung, max. 15 kW Höchstgeschw. 90 km/h	30 %	1.000
Elektro-Transporträder (max. 600 W, Höchstgeschwindigkeit max. 25 km/h, Zuladegewicht exkl. Fahrer mindestens 60 kg)	30 %	300
Elektro-PKW (Klasse M1) - Neuanschaffung, Anschaffungspreis maximal € 50.000	10 %	2.000
Elektrische Ladeinfrastruktur (Wallbox, Standsäule, intelligentes Ladekabel)	30 %	300

## 7. Erforderliche Unterlagen

(1) Vollständig ausgefülltes unterzeichnetes Antragsformular (gesamtes Ansuchen) oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird)

(2) Saldierte Rechnung(en) sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie und/oder ein gültiger Leasingvertrag in Kopie - ausgestellt auf den Förderwerber

(3) Zulassungsschein in Kopie

(4) oder Auszug der Genehmigungsdatenbank in Kopie

(5) Pensionisten- und/oder Behindertenausweis (für Fahrzeuge gem. Pkt. 2) in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie zB Antragsformular, Richtlinien, Erläuterungen) sind unter [Alternative Mobilität - Land Burgenland](#) erhältlich.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Förderstelle und werden nicht zurückgesendet.

## 8. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist spätestens 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Einreichstelle einzubringen.

**Antragstellung per E-Mail an:**

post.a9-energie@bgld.gv.at

**Antragstellung in Papierform an:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Info-Hotline: 057/600/2801**

Fax: 057/600/2060

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Sämtliche Unterlagen sind entweder gescannt digital (in PDF - Format) oder in Kopie vorzulegen. Die übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

**9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichten sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

**10. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

**11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft und gilt bis **31. Dezember 2026** bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 5.5 genannten Fördermittel.

Die Vorsitzende:  
**Haider-Wallner**

## **69. Richtlinie 2026 zur Förderung von Stromspeichersystemen**

### **1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO<sub>2</sub>-armen bzw. CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern im Burgenland derart zu steigern, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann.

### **2. Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern und Eigentumswohnungen für

(1) erstmalige Errichtung von Stromspeichersystemen mit einer förderbaren nutzbaren Speicherkapazität bis zu max. 20 kWh.

(2) die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem mit einer förderbaren nutzbaren Speicherkapazität bis zu max. 20 kWh.

(3) die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender Stromspeichersystemen mit einer max. Gesamtleistung (Bestand mit Erweiterung) von 20 kWh.

Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.

Das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

### **3. Förderungsvergabe**

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine UST-Befreiung gemäß § 28 Abs. 62 UStG 1994 vorliegt und eine Bundesförderung (insbesondere EAG-Investitionszuschuss oder Klima- und Energiefonds) abgelehnt wurde oder nicht besteht. Besteht eine Bundesförderung ist diese zielstrebig vorrangig zu nutzen. Wird es unterlassen zur Verfügung stehenden Bundesförderungen zu beantragen und derartige Förderanträge zielstrebig zu verfolgen kann keine Landesförderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

(2) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

(3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(4) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

(5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.

(6) Gemäß § 2 Bgld. Ökoförderungsgesetz wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Das Gesamtförderausmaß ist mit € 1.750.000 begrenzt, wobei aus diesen Fördermitteln auch eine Abwicklung noch anhängiger Förderfälle der Förderrichtlinie 2025 erfolgt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31. Dezember 2026.

(7) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge.

(8) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

#### **4. Höhe der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann für

(1) Die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 2.1) ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten bis max. 100 Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstspeicherkapazität beträgt 20 kWh.

(2) die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender Stromspeichersystemen (gem. Pkt. 2.2) ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten bis max. 100 Euro je kW<sub>peak</sub> bzw. kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die max. Gesamtleistung (Bestand mit Erweiterung) ist mit 20 kWh begrenzt.

(3) Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

#### **5. Förderungsvoraussetzungen**

(1) Eine Betriebserlaubnis muss vorliegen.

(2) Eigenbauanlagen, „plug and play“ Systeme, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

(3) Der Förderungsantrag ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum der Anlage bzw. Ablehnung der Förderung durch eine andere vorrangige Landes- oder Bundesförderstelle einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe bzw. Fertigstellungsanzeige des Wohnobjektes oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

(4) Doppelförderungen von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis und Stromspeichersystemen im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen Landes- oder Bundesförderungsstellen (EAG-Investitionszuschuss, OeMAG, Klima- und Energiefonds usw.) sind nicht zulässig.

(5) Etwaige andere Landes- oder Bundesförderungen sind vorrangig zu nutzen.

(6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.

(7) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## **6. Erforderliche Unterlagen**

(1) Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag

(2) Zulassung für das Stromspeichersystem durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle

(3) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.

(4) Betriebserlaubnis des Netzbetreibers in Kopie

(5) Abnahmeprotokoll bzw. Installationsdokument über die Errichtung eines Stromspeichersystems

(6) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag

(7) Sämtliche Unterlagen sind entweder gescannt digital als PDF-Datei (oder in Kopie) vorzulegen. Etwaige analog übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

## **7. Antragstellung**

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle (Punkt 5 Abs. 3) digital einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe bzw. der Fertigstellungsanzeige des Wohnobjektes oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Die Antragstellung erfolgt über ein Onlineformular über die Homepage des Landes Burgenland unter:

<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/photovoltaik-und-speicheranlagen/>

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung per Email oder in Papierform möglich an:

[post.a9-energie@bgld.gv.at](mailto:post.a9-energie@bgld.gv.at)

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

(2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(3) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

## **8. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

## **10. Inkrafttreten, Gültigkeit**

Die Richtlinie zur Förderung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.7 genannten Fördermittel.

Die Vorsitzende:  
**Haider-Wallner**

# **70. Sonderförderaktion „Sauber heizen für Alle“ 2026; Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen“**

## **1. Förderungsziel**

Mit dem Förderungsangebot „**Sauber Heizen für Alle**“ (mehrstufiges Förderverfahren) wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen im Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Genehmigung des Förderungsantrages durch den Bund erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Genehmigung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg von einem bestehendem fossilen Heizungssystem auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

## **2. Förderungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein altes fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.

(2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

## **3. Förderungsvergabe**

(1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber, muss min. 50 % Eigentümer sein und im Objekt, in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll, den Hauptwohnsitz vor dem 31. Dezember 2024 begründet haben.

(5) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(6) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

#### 4. Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze (Maximale Gesamtförderung) vergeben.

Technologie	Kostenobergrenze (Maximale Gesamtförderung)*
Anschluss Fernwärme	28.469 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 Euro
Installation Scheitholzessel	30.055 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 Euro
Installation Sole/Wasser Wärmepumpe	37.550 Euro

\*Es handelt sich hierbei um die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten.

## 5. Förderungsfähige Kosten

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

<b>Förderungsfähige Maßnahme</b>	<b>Förderungsfähige Kosten</b>	<b>Nicht förderungsfähige Kosten</b>
<b>Nah-/Fernwärmeanschluss</b>	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
<b>Holzzentralheizungsgerät</b>	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (zB Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem
<b>Wärmepumpe</b>	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen (ausgenommen sind Geräte mit integriertem Warmwasserspeicher), Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile

## 6. Mögliche Höhe der Landesförderung

(1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allensbrenner und Elektrospeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal **€ 3.500**.

(2) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

## 7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Einkommensschwacher Haushalt der untersten zwei Einkommensdezile in Österreich (STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024, berechnet am 18. Juni 2025 (Veröffentlichung EU-SILC 2024: April 2025)). Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.867 Euro** (zwölf Mal inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.

Zu den untersten zwei Einkommensdezile werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine ORF-Beitrags-Befreiung oder über den Bezug einer Sozialhilfe verfügen.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe, oder der Bezug einer Ausgleichszulage, oder der Bezug von Notstandshilfe, das Vorliegen einer ORF-Beitrags-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen - wie zB die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten, sofern damit die Einhaltung der oben dargestellten Einkommensgrenzen gewährleistet ist. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, dann ist die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfemethode im jeweiligen Bundesland vorzunehmen:

Antragsberechtigt für eine soziale Zusatzförderung ist der/die **Gebäudeeigentümer/eigentümerin** eines Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem **31. Dezember 2024** begründet worden sein.

(2) Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle betreffend der Basisförderungen.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

(4) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

(5) Der Heizkesseltausch samt Einreichung der Endabrechnungsunterlagen ist innerhalb von 9 Monaten ab Genehmigung durch den Bund umzusetzen. Die Registrierung bzw. die Förderungsansuchen können von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 bei der Förderstelle des Bundes online eingebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils 9 Monaten seitens Bund storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt.

(6) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern-/Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern-/Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.

(7) Geförderte Anlagen sind zu mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.

(8) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.

(9) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.

(10) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen). Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich.

(11) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## **8. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem**

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **A. Heizungswärmepumpen**

(1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils geltenden Fassung, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut

(2) Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C

(3) Es werden nur Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP<sup>1</sup> <150 gefördert. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter Sauber Heizen für Alle 2026

(4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.

(5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

---

<sup>1</sup> GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

### **B. Hauscentralheizung über Biomasse**

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90 % bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

(1) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37/2025) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter: [Informationen zu förderungsfähigen Kesseln und Wärmepumpen](#))

(2) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

(3) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

### **C. Klimafreundlicher oder Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse**

Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

## 9. Antragstellung

### Zeitpunkt der Antragstellung

**Schritt 1 - Die Registrierung** mit Ihrer konkreten Projektidee erfolgt ausschließlich online unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2026> Registrierungen können ab 1. Jänner 2026 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die zuständige Landesförderungsstelle zur weiteren Überprüfung - insbesondere der angeführten Einkommenssituation weitergeleitet.

### Diese Unterlagen benötigen Sie bei der Registrierung:

Als Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der Bezug von Sozialhilfe, eine ORF-Beitrags-Befreiung oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorzulegen. Alternativ dazu ist das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigung aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Ein aktueller Grundbuchsatzzug.

**Schritt 2 - Die Durchführung einer Energieberatung in Koordination mit der jeweiligen Landesförderungsstelle.** Nach Prüfung der formalen Bedingungen und positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, welche Sie bei der konkreten Projektplanung, der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung unterstützt.

**Schritt 3 - Die Antragstellung** Ihres konzeptionierten Projektes erfolgt online.

Diese Unterlagen benötigen Sie zur Antragstellung:

- Das Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes
- Projektkostenaufstellung inkl. der Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und vom Land Burgenland inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 9 Monate Zeit für die Umsetzung Ihres Projektes. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

Alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien finden Sie im [Informationsblatt 2026](#).

Hier geht es zur [Online-Registrierung „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2026](#)

Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils 9 Monaten storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt.

Um die Förderung für „Sauber Heizen für Alle“ zu erhalten ist auch die Richtlinie der Burgenländischen Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2026 einzuhalten!

## **10. Möglichkeit der Akontierung der Förderung**

(1) Für förderwerbende Personen die

- a) Wohnbeihilfe, Sozialunterstützung (BMS) oder Sozialhilfe beziehen oder für die eine ORF-Beitragsbefreiung vorliegt und die übrigen Förderbestimmungen erfüllen, oder
- b) die Förderbestimmungen erfüllen und ein Ablehnungsschreiben einer Bank (der Hausbank) über Vorfinanzierung des Projekts vorlegen kann eine Vorauszahlung eines Teils der Förderung über Antrag erfolgen. Es darf betreffend der förderwerbenden Person kein laufendes Insolvenzverfahren anhängig sein.

(2) Eine Vorauszahlung ist maximal in Höhe der Landesförderung (€ 3.500) und max. 75 % der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ (variiert), jedoch maximal in der Höhe der Materialkosten laut Angebot und Auftragsbestätigung in der eine Akontozahlung vorgesehen ist, möglich. Hierbei ist eine direkte Anweisung an das mit dem Heizungstausch beauftragte Unternehmen mit Zustimmung der förderwerbenden Person möglich.

Erfolgt eine Vorauszahlung an die förderwerbende Person so ist binnen 7 Tagen der Nachweis der Bezahlung an das Unternehmen nachzuweisen.

(3) Seitens der förderwerbenden Person und dem mit dem Heizungstausch beauftragten Unternehmen ist im Rahmen einer Erklärung über die Vorauszahlung zu vereinbaren, dass das Eigentum an den auf die Baustelle gelieferten Materialien spätestens mit der Lieferung auf die Baustelle aufgrund der Akontozahlung ins Eigentum der förderwerbenden Person übergeht und allenfalls im Falle der Insolvenz des mit dem Heizungstausch beauftragten Unternehmens aufgrund der Akontozahlung ein Aussonderungsrecht an den für das Bauvorhaben bestellten Materialien besteht.

Weiters müssen das Angebot, die Auftragsbestätigung inkl. Anzahlungsrechnung sowie eine grundsätzliche Förderzusage der Bundesförderstelle (KPC) über die maximale Förderhöhe vorliegen.

## **11. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **12. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

### **13. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie gilt ab 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 wobei anhängige Förderfälle auch nach dem 31. Dezember 2026 nach dieser Richtlinie abgewickelt werden können. Bei Ausschöpfung der budgetären Mittel kann die Fördermaßnahme vorzeitig eingestellt werden.

Die Vorsitzende:  
**Haider-Wallner**

### **71. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH und WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH (m/w/d)“**

Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH fördert seit über 30 Jahren die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes. Im Auftrag des Landes Burgenland wickelt sie zahlreiche Projekte mit regionalen und internationalen Partnern ab. Sie unterstützt bei Betriebsansiedlungen, bietet ein umfassendes Investorenservice an sowie das Standortmarketing zur nationalen und internationalen Positionierung. Als Förderstelle begleitet sie Unternehmen bei EU- und nationalen Fördermitteln und unterstützt sie bei Bedarf auch mit Haftungen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Start-ups für ihren Markteintritt.

In der WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH sind gewinn- und marktorientierte Gesellschaften der Wirtschafts-Säule gebündelt. Ziel ist es, durch eine wirtschaftlich nachhaltige, marktorientierte Ausrichtung Effizienzeffekte für das Burgenland zu erreichen.

Mit Dienstort in Eisenstadt wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, die folgende Funktion in Personalunion öffentlich ausgeschrieben:

#### **Geschäftsführer:in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH und WAB Beteiligungen und Risikomanagement GmbH (m/w/d)**

#### **Hauptaufgaben:**

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- strategische Steuerung und operative Weiterentwicklung des Unternehmens sowie die strategische Steuerung des Beteiligungs- und Risikomanagements
- Verantwortung für die Bereiche Betriebsansiedlung, Standortentwicklung, Forschung und Entwicklung, Beteiligungsmanagement sowie Regionalentwicklung
- Mitgestaltung, Umsetzung und Endverantwortung für das burgenländische Wirtschaftsförderprogramm in den Bereichen Investitionsförderung, Gewerbe, Industrie, Tourismus, Internationalisierung, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung
- Mitgestaltung und Umsetzung von finanzierungsunterstützenden Fördermaßnahmen (Haftungen, Beteiligungen, Sanierungscoordination)
- Steuerung und Koordination von Restrukturierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen in wirtschaftlichen Herausforderungen
- strategische Planung und Umsetzung von Innovations- und Impulsprojekten, insbesondere Umsetzung des burgenländischen Startup-Programms sowie Additionalitätsprogramms - Regional Governance

- Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing
- enge Zusammenarbeit mit wichtigen Stakeholdern wie das Land Burgenland, die Landesholding Burgenland sowie Bundes- und EU-Förderstellen

#### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- wirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung)
- mehrjährige Leitungsfunktion in einem Wirtschaftsunternehmen und gute Kenntnisse der burgenländischen Wirtschaftsstruktur
- gute Kenntnisse der nationalen und internationalen Förderlandschaft
- Erfahrung in der Abwicklung von Wirtschaftsförderungen und gute Kenntnisse im Umgang mit den entsprechenden Förderstellen
- fundierte Erfahrung in der Führung der Mitarbeiter:innen durch Veränderungsprozesse sowie in der Organisations- und Personalentwicklung
- unternehmerische, wirtschaftliche und strategische Kompetenzen
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- ausgeprägte Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- ausgeprägte Umsetzungskompetenzen, hohes Engagement und hohe persönliche Integrität

#### **Kontakt und Bewerbung:**

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen **innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung**, über die **Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe** einreichen oder scannen Sie dazu einfach den QR-Code:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

